

1. Allgemeines

- 1.1. Alle Klauseln in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die sich auf die Schriftform beziehen, wie z.B. "schriftlich", "in Schriftform" oder ähnliches, sind so zu lesen, dass sie auch mittels elektronischer Signatur, unter Einsatz einer Softwarelösung für elektronische Signaturen erfüllt werden können.

Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie mittels dem Siemens Bestell Tool in Textform (Form der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglicht) vorgenommen werden. Bei definierten Ausnahmen können Bestellungen schriftlich erteilt werden. Mündliche und telefonische Abmachungen werden von uns schriftlich oder mit dem Siemens Bestell Tool bestätigt. Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen etc. können auch schriftlich erfolgen.

- 1.2. Die vorliegenden Bedingungen sind für alle Lieferungen und Leistungen (nachstehend „Leistungen“) des Lieferanten massgebend, soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann gültig, wenn und soweit wir diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- 1.3. Soweit Geschäfte mit einem Lieferanten vorwiegend im EDI-Verfahren abgewickelt werden, müssen die anwendbaren Bedingungen vorgängig schriftlich vereinbart werden. Dabei sind sowohl die Geschäftspartner wie auch die betreffenden Geschäfte aufzuführen.
- 1.4. Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Tochter-, Beteiligungs- und Konzerngesellschaften des Lieferanten.

2. Vom Lieferanten zu erbringende Leistungen

Personaleinsatz

- 2.1. Der Lieferant hat die Leistungen grundsätzlich persönlich und mit hoher Sorgfalt zu erbringen und die Interessen von Siemens in guten Treuen zu wahren. Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte oder die Vergabe von Unteraufträgen ist ohne die Zustimmung von Siemens unzulässig und berechtigt Siemens, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

Name und Funktion der involvierten Mitarbeiter des Lieferanten werden separat aufgeführt. Der Lieferant wird diese nur nach schriftlicher Zustimmung durch Siemens austauschen.

Der Lieferant nimmt als selbstständiger Unternehmer die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeiter bei den Sozialversicherungen vor. Siemens schuldet für den Lieferanten oder dessen Mitarbeiter keine Sozialleistungen oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität oder Tod.

- 2.2. Der Lieferant stellt sicher, für die Erbringung der vertraglichen Leistungen nur Arbeitnehmer einzusetzen, welche nicht in den relevanten Sanktionslisten aufgeführt sind. Dies gilt insbesondere für die «Consolidated Financial Sanctions List» (CSFL) der Europäischen Union, die vom U.S. Department of Commerce (Bureau of Industry and Security B.I.S.) und vom U.S. Department of Treasury (Office of Foreign Assets Controls OFAC) herausgegebenen Listen.
- 2.3. In der Einteilung der Arbeitszeiten ist der Lieferant frei. Der Lieferant wird die vertraglichen Leistungen nur auf dem Gelände von Siemens erbringen, soweit dies zur ordnungsgemässen Durchführung der Leistungen zwingend erforderlich ist.
- 2.4. Der Lieferant stellt Siemens von allen etwaigen Ansprüchen aufgrund einer Verletzung der vorgängig festgehaltenen Pflichten durch den Lieferanten oder durch Dritte frei. Weitere Rechte von Siemens bleiben unberührt, insbesondere das Recht auf eine ausserordentliche Kündigung bei Verletzung der vorgängig festgehaltenen Verpflichtungen.

Software-bezogene Leistungen

- 2.5. Bei Software-bezogenen Leistungen wird der Lieferant auf Wunsch von Siemens diese bei der Installation der erstellten/umgestellten Software unterstützen und wird die Software pflegen. Soweit derartige Unterstützungs- und Pflegeleistungen nicht vom Vertrag umfasst sind, werden sich Siemens und der Lieferant über eine angemessene Vergütung einigen.

Sonstige Leistungen

- 2.6. Der Lieferant wird die im Vertrag beschriebenen Hardwareprodukte, Programme, Programmspezifikationen oder Studien erstellen oder ändern bzw. Programme umstellen, und diese einschliesslich aller dazugehörigen Unterlagen und im Falle von Programmen des Source und Objekt Codes (nachfolgend

zusammen „Vertragsgegenstand“ genannt) an Siemens übergeben.

3. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- 3.1. Siemens wird dem Lieferanten die aus der Sicht von Siemens für die Arbeiten an dem Vertragsgegenstand erforderlichen Informationen jeweils übermitteln. Wenn der Lieferant die Informationen für nicht ausreichend hält, wird er dies Siemens unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 3.2. Der Lieferant wird Siemens auf Wunsch jederzeit über den jeweiligen Stand der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand in angemessenem Umfang schriftlich berichten,
- über die benutzte Rechenzeit informieren,
 - Einblick in seine Unterlagen über die Arbeiten an dem Vertragsgegenstand gewähren,
 - an einem jeweils zu vereinbarenden Ort einen Meinungsaustausch mit seinen Bearbeitern des Vertragsgegenstandes ermöglichen.
- 3.3. Der Lieferant wird bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand den neusten Stand von Wissenschaft und Technik anwenden, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Er wird dabei die mit Siemens abgestimmten Methoden/Prozesse und Werkzeuge oder vergleichbare Entwicklungsmethoden und – Werkzeuge anwenden bzw. einsetzen. Der Lieferant wird im Rahmen des Vertrages Vorgaben von Siemens beachten. Siemens ist jedoch nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Lieferanten unmittelbar Weisungen zu erteilen.
- 3.4. Jede Partei benennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann.

4. Change Request; Mehraufwendungen

- 4.1. Siemens ist berechtigt, die Anforderungen an die vertraglichen Leistungen sowie sonstige Vertragsbedingungen gemäss folgendem Change Request Prozess zu ändern.
- 4.2. Siemens teilt dem Lieferanten Wünsche zur Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages schriftlich oder per E-Mail mit («Change Request»).
- 4.3. Der Lieferant informiert Siemens spätestens sieben Werktage nach Zugang des Change Request schriftlich oder per E-Mail darüber, ob und wie sich der Change Request auf den jeweils vereinbarten Zeitplan, die Vergütung und/oder sonstige Vertragsbedingungen auswirkt, und unterbreitet Siemens ein Angebot zur Umsetzung des Change Request. Führt die Umsetzung des Change Request zu Änderungen der Vergütung oder des Zeitplans, sind diese auf Basis der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage zu ermitteln.
- 4.4. Nimmt Siemens das Angebot schriftlich oder per E-Mail an, wird der Change Request Bestandteil des Vertrages und ändert und/oder ergänzt diesen z.B. hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen, des Zeitplans und der Vergütung.

5. Rechte am Vertragsgegenstand, Open Source Software

- 5.1. Die Ergebnisse (inklusive aller durch den Einsatz künstlicher Intelligenz erzeugten Ergebnisse) der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand (nachfolgend „Ergebnisse“ genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum von Siemens. Der Lieferant wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für Siemens verwahren. Siemens steht das ausschliessliche und übertragbare Recht zu, die Ergebnisse beliebig zu nutzen, zu ändern und, auch in einer von ihr bearbeiteten Form, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Die eingeräumten Nutzungsrechte umfassen auch die Verwendung der Leistungen, einschliesslich sämtlicher daraus resultierender Ergebnisse, zum Zweck des Trainings von künstlicher Intelligenz.
- 5.2. Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Gedanken enthalten, ist Siemens berechtigt, hierauf nach ihrem freien Ermessen und auf ihren Namen – unter Nennung des Erfinders gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen – in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören Siemens.
- 5.3. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne Kosten für Siemens auf Siemens übertragen werden.

5.4. Sollten Angestellte des Lieferanten und von Siemens gemeinsam Erfindungen machen, findet auf den dem Lieferanten zufallenden Erfindungsanteil Ziff. 5.2 entsprechend Anwendung.

5.5. Der Lieferant wird in Verträgen mit seinen Mitarbeitern sicherstellen, dass die Rechte nach den Ziff. 5.1 bis 5.4 ausschliesslich und zeitlich unbegrenzt Siemens zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Lieferanten und seinen Mitarbeitern berührt wird. Der Lieferant wird anderen an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine Satz 1 entsprechende Verpflichtung auflegen. Siemens ist berechtigt, hierfür einen Nachweis zu fordern.

5.6. Es ist dem Lieferanten, dessen Mitarbeitern und den sonstigen vom Lieferanten beigezogenen Personen untersagt, persönliche Copyrightvermerke auf dem im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstandenen Vertragsgegenstand anzubringen.

5.7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Siemens nicht berechtigt, Softwareprogramme oder Programmmodule von Dritten (einschliesslich nachfolgend definierter Open Source Software) in den Vertragsgegenstand zu integrieren. Der Begriff "Open Source Software" steht für jede Software, die lizenzgebührenfrei lizenziert wird (d.h. die Forderung von Lizenzzahlungen für die Inanspruchnahme von Lizenzrechten ist verboten, während die Übernahme der beim Lizenzgeber angefallenen Kosten erlaubt ist) und unter einer Lizenz oder anderen vertraglichen Regelung ("offene Lizenzbedingungen") steht, welche als Bedingung für die Bearbeitung und/oder Verbreitung solcher Software und/oder jeder anderen mit dieser verbundenen, von dieser abgeleiteten oder zusammen mit dieser vertriebenen Software ("derivative Software") zumindest eine der nachfolgenden Voraussetzungen enthält:

- dass der Source Code solcher Software und/oder jeder derivativen Software Dritten frei zugänglich gemacht wird; und/oder
- dass Dritten erlaubt wird, abgeleitete Erzeugnisse aus solcher Software und/oder jeder derivativen Software zu erstellen.

Offene Lizenzbedingungen umfassen dabei unter anderem und nur beispielsweise folgende Lizenzen oder Verbreitungsmodelle: Die GNU General Public License (GPL) und die GNU Lesser General Public License (LGPL).

Der Lieferant hat Siemens vor der Auftragsbestätigung folgendes zu liefern:

- Source Code der verwendeten Open Source Software,
- Auflistung sämtlicher verwendeter Open Source Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes,
- Schriftliche Erklärung, dass durch die bestimmungsgemässe Verwendung von Open Source Software weder die Leistungen des Lieferanten noch die Produkte von uns einem „Copyleft Effekt“ unterliegen, wobei „Copyleft Effekt“ im Sinne dieser Regelung bedeutet, dass die Open Source

Lizenzbedingungen verlangen, dass bestimmte Leistungen des Lieferanten sowie von diesen abgeleitete Werke nur unter den Bedingungen der Open Source Lizenzbedingungen, z.B. unter Offenlegung des Source Codes, weiterverbreitet werden dürfen.

Verletzt der Lieferant die in dieser Ziffer 5.7 enthaltenen Bestimmungen, so wird der Lieferant unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen Siemens, deren verbundene Unternehmen, Vertriebspartner und Kunden sowie die Vertriebspartner und Kunden der verbundenen Unternehmen von Siemens von jeglichen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten freistellen, die durch eine solche Vertragsverletzung verursacht werden.

6. Qualitätssicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, in seinem Unternehmen ein Q-System zu unterhalten, das die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 erfüllt. Siemens hat das Recht, beim Lieferanten Q-Audits nach der DIN ISO 1001 1-1 durchzuführen.

7. Abnahme von werkvertraglichen Leistungen / Mängelhaftung

7.1. Der Lieferant garantiert, dass alle Lieferungen inklusive deren Verpackung frei von Stoffen sind, welche in der LoDS („Liste zu deklarierender Stoffe“) aufgeführt sind. Sollten solche Stoffe, Batterien oder Akkumulatoren in den gelieferten Produkten

enthalten sein, hat der Lieferant Siemens unverzüglich zu informieren. Die aktuelle LoDS ist unter <http://www.siemens.com/lods> verfügbar. Der Lieferant hat solche Stoffe in der Internetdatenbank BOMcheck (<http://www.BOMcheck.net>) oder durch ein von Siemens vorgegebenes, angemessenes Format spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren.

7.2. Jegliche Produkte, die deklarationspflichtige Stoffe, Batterien oder Akkumulatoren enthalten, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von Siemens versendet werden, andernfalls gelten solche Produkte als mangelhaft.

Sodann garantiert der Lieferant, dass die gelieferten Produkte keine radioaktiven Kontaminationen aufweisen, die ein Zehntel der jeweils gültigen Konzentrations-Freigrenzen der Basic Safety Standards der Internationalen Atomenergie Organisation (IAEA) überschreiten.

7.3. Nachdem die Ergebnisse ordnungsgemäss an Siemens übergeben worden sind, führt Siemens die Abnahme durch. Werden dabei Mängel festgestellt, ist Siemens berechtigt die Abnahme zu verweigern. Siemens wird den Lieferanten schriftlich informieren und der Lieferant hat die Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen und entsprechend korrigierte Ergebnisse wiederum zur Abnahme bereitzustellen. Siemens führt dann erneut die Abnahme durch. Die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche bleiben hiervon unberührt.

7.4. Der Lieferant wird die Bereitstellung der Ergebnisse zur Abnahme spätestens eine Woche vorher schriftlich ankündigen. Nimmt Siemens nach deren Bereitstellung die Ergebnisse aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nicht ab, so gelten die Ergebnisse zwei Monate nach der rechtzeitig schriftlich angekündigten Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen.

7.5. Mängelansprüche verjähren in zwei Jahre nach Abnahme der Ergebnisse. Der Lieferant wird alle Mängelrügen ohne Einhaltung einer Rügefrist als rechtzeitig erhoben entgegennehmen.

7.6. Sollten Mängel der Ergebnisse auf von Siemens zu vertretende Umstände zurückgehen, so wird der Lieferant sie auf Wunsch von Siemens zu jeweils zu vereinbarenden angemessenen Preisen und Bedingungen beseitigen.

7.7. Der Lieferant garantiert, dass der Vertragsgegenstand sowie Ergebnisse nicht in Rechte Dritter eingreifen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass keine von Dritten stammende Software Programme oder Programmteile in eine gegebenenfalls für Siemens zu erstellende Software übernommen werden. Verletzt der Lieferant diese Verpflichtung, so haftet er – auch nach Beendigung dieses Vertrages – für sämtliche Siemens hieraus entstehenden Schaden.

8. Vergütung

8.1. Mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen abgegolten.

8.2. Ist im Vertrag eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, ist der Leistungsnachweis auf der Basis von Erfassungsbögen zu erbringen, die der Lieferant mit Siemens jeweils vorher abzustimmen hat.

8.3. Sofern die Reisekosten nach dem Vertrag gesondert vergütet werden, wird der Lieferant jeweils vorher mit Siemens die Einzelheiten von Reisen, d.h. Termine oder die Benutzung eines Pkw anstelle von Bahn (2. Klasse) oder Flugzeug (Economy) abstimmen. Der Lieferant wird Siemens für die jeweils fälligen Zahlungen Rechnungen zugehen lassen, in denen die Reisekosten / Übernachtungskosten und die Umsatzsteuer jeweils gesondert ausgewiesen sind. Reisezeiten werden nicht vergütet.

8.4. Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 90 Tagen netto.

8.5. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Abnahme erfolgreich durchgeführt wurde und die ordnungsgemäss ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

8.6. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung des Vertragsgegenstands als vertragsgemäss.

8.7. Zahlungsverzug von Siemens setzt eine Rechnung des Lieferanten sowie den Ablauf einer gesetzten Nachfrist voraus.

9. Behinderung des Lieferanten, Erhöhung der Vergütung

9.1. Glaubte sich der Lieferant in der Durchführung des Vertrages durch Umstände, gleich welcher Art, behindert, so wird er dies Siemens unverzüglich mitteilen. Sind die behindernden Umstände vom Lieferanten nicht zu vertreten, so werden sich die Parteien über eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Termine verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung,

so kann der Lieferant keine Erhöhung der Vergütung beanspruchen.

9.2. Glaubt der Lieferant, dass Vorgaben von Siemens nach Ziff. 3.3 oder andere von Siemens zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen, so wird er dies Siemens unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Parteien werden sich dann über eine angemessene Erhöhung der Vergütung verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so kann der Lieferant keine Erhöhung der Vergütung beanspruchen.

10. Verzug

10.1. Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen kommt es auf den vereinbarten Liefertermin oder, soweit Leistungen der Abnahme unterliegen, auf die erfolgreiche und vollständige Abnahme der Leistungen an.

10.2. Kommt der Lieferant in Verzug, so ist Siemens berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% (null Komma drei Prozent) der Auftragssumme, höchstens jedoch 5% (fünf Prozent) der Auftragssumme zu fordern.

10.3. Die vorstehenden Bestimmungen zum Verzug entbinden nicht von der Liefer- und Leistungspflicht. Weitere Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

11. Vergabe von Unteraufträgen, Geheimhaltung, Datenschutz

11.1. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Siemens wird der Lieferant die vertraglichen Leistungen freien Mitarbeitern oder anderen Dritten übertragen, ansonsten wird er sie mit eigenen Mitarbeitern durchführen. Auch im Falle der Zustimmung bleibt der Lieferant voll für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich. Soweit der Lieferant selbst oder durch Subunternehmer in der Schweiz entsandte Arbeitskräfte einsetzt, ist er verpflichtet, die Vorschriften des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen /-nehmer vom 8. Oktober 1999 zu beachten und seine Subunternehmer auf diese Pflicht ausdrücklich hinzuweisen (Art. 5 Entsendegesetz).

11.2. Von uns erlangte Informationen sowie das bestehende Geschäftsverhältnis wird der Lieferant Dritten weder zugänglich machen noch bekannt geben. Soweit wir einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt haben, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

11.3. Ein den Vertragsgegenstand betreffender Meinungs-austausch zwischen dem Lieferanten und Kunden von Siemens bedarf in jedem einzelnen Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Siemens.

11.4. Der Lieferant und SIEMENS werden die anwendbaren Datenschutzgesetze zum Schutz personenbezogener Daten in Bezug auf ihre jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag einhalten. Soweit der Lieferant betreffend die von Siemens zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten als Auftragsbearbeiter der Siemens tätig wird, gelten diesbezüglich vorrangig die Bestimmungen des unter [Link](#) abrufbaren Auftragsbearbeitungsvertrages inklusive der darin beschriebenen technischen und organisatorischen Massnahmen und die für den Einzelfall zu ergänzenden auftragsspezifischen Annexes als Vertragsbestandteil.

11.5. Der Lieferant wird denjenigen Mitarbeitern seines Betriebes, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind und an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine den Ziff. 11.2 bis 11.4 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

12. Herausgabe von Unterlagen

Der Lieferant wird alle Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten oder erstellt hat einschliesslich Kopien herausgeben, und zwar spätestens unverzüglich nach der Abnahme oder, soweit er sie zur Erfüllung etwaiger Mängelansprüche benötigt, unverzüglich nach dem Ende der Verjährung für die Mängelansprüche.

13. Sonderkündigungsrecht

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist Siemens berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann Siemens für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

Siemens ist weiterhin berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen bzw. jederzeit zu entziehen,

wenn Siemens die Entwicklung oder Anpassung des Vertragsgegenstandes für nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigem Zusatzaufwand erreichbar hält, oder wenn Siemens aus sonstigen Gründen auf die Weiterverfolgung des Vertrages verzichten will. Bei einer vorzeitigen Kündigung (Widerruf) dieses Vertrages ersetzt Siemens dem Lieferanten die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich und gutgläubig entstandenen und unmittelbar mit Erfüllung dieses Vertrages zusammenhängenden Kosten. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche stehen dem Lieferanten aufgrund der Kündigung nicht zu.

14. Offenlegung der Geschäftsverbindung und von Daten und Informationen

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche für die geschäftlichen Beziehungen erforderlichen oder sich daraus ergebenden Angaben und Informationen, insbesondere vertragliche Dokumente und Unterlagen sowie alle für den Vollzug der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Daten und Informationen, des und über den Lieferanten und dessen Hilfspersonen auch ausserhalb der Schweiz aufbewahrt werden dürfen. Alle diese Angaben und Informationen dürfen darüber hinaus, insbesondere für die Leistungserfüllung, die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder für Siemens-interne Prüf- und/oder Aufsichts-Zwecke sowohl der Siemens AG wie auch deren konzernrechtlich verbundenen Unternehmen bekannt gegeben und zur entsprechenden Bearbeitung offengelegt werden; dies stets unter Einhaltung aller jeweils anwendbaren Datenschutzgesetze.

15. Verhaltenskodex für Lieferanten, Sicherheit der Lieferkette, Kartellschutzgesetz

15.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt in jeder Form der Bestechung, der Verletzung von Grundrechten oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die anwendbaren Bestimmungen zum Mindestlohn einhalten. Unter Beachtung der anwendbaren Umweltschutzgesetze wird er ferner angemessene Massnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktminerale zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Ausstoss von Klimagasen (insbesondere CO₂) zu verringern und die natürlichen Lebensgrundlagen wie beispielsweise Böden, Wasser und Luft zu schützen. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Beschwerde-mechanismus einzurichten, um mögliche Verstösse gegen diesen Verhaltenskodex melden zu können, und er wird die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

15.2. Der Lieferant verpflichtet sich, unsere Bemühungen zur Sicherheit in der Lieferkette, insbesondere zur Erreichung und Erhaltung des Status eines Authorized Economic Operators (AEO) im Sinne des WCO SAFE Framework of Standards, nach besten Kräften zu unterstützen. Der Lieferant wird auf unser Verlangen unverzüglich eine von uns zur Verfügung gestellte schriftliche Sicherheits-erklärung, welche in Abhängigkeit vom Sitz des Auftragnehmers entweder den Anforderungen der Europäischen Kommission gemäss den jeweils aktuellen AEO-Leitlinien oder den Anforderungen einer vergleichbaren Initiative zur Sicherheit in der Lieferkette gemäss WCO SAFE Framework of Standards (z.B. C-TPAT) entspricht, unterzeichnen und uns übersenden, sofern der Lieferant nicht selbst den Status eines AEO oder einen mit diesem vergleichbaren Status auf Basis des WCO SAFE Framework of Standards besitzt und dies durch Vorlage einer entsprechenden Bewilligung bzw. eines entsprechenden Zertifikates nachweist.

15.3. Verstösst der Lieferant schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 15, so sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

15.4. Verstösst der Lieferant im Zusammenhang mit Lieferungen oder Leistungen an uns durch Bildung eines Kartells oder eine vergleichbare wettbewerbswidrige Handlung gegen anwendbares Kartellrecht, hat der Lieferant uns pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % (fünfzehn Prozent) der Gesamtvergütung für die betroffenen Lieferungen und Leistungen im relevanten Zeitraum zu zahlen.

- 15.5. Beiden Parteien bleibt es ungeachtet der Ziffer 15.4 unbenommen, den Nachweis zu führen, dass der tatsächliche Schaden von uns höher oder niedriger ist. Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche und Rechte von uns bleiben unberührt.
- 16. Produktkonformität, produktbezogener Umweltschutz mit Stoffdeklaration, Gefahrgut, Arbeitssicherheit**
- 16.1. Enthalten die Lieferungen und Leistungen Produkte – inklusive ihrer Verpackung und Software –, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen, dann stellt der Lieferant sicher, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs diesen Anforderungen genügen und dass alle relevanten gesetzlichen Pflichten des Lieferanten als (wirtschaftlicher) Akteur erfüllt werden. Gleiches gilt für entsprechende Anforderungen und Pflichten in anderen Ländern, die dem Lieferanten bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Besteller mitgeteilt wurden. Auf Verlangen hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sein können, um die Konformität der Produkte mit den jeweiligen Anforderungen nachzuweisen oder aufrechtzuerhalten, oder die für Produktregistrierungen, Anfragen oder Audits benötigt werden.
- 16.2. Der Lieferant muss gemäss der in der Internetdatenbank [BOMcheck](#) veröffentlichten „Liste deklarationspflichtiger Stoffe“ die jeweils aktuellen Informationen bereitstellen. Sofern zutreffend, hat der Lieferant zu bestätigen, dass die gelieferten Produkte keine der dort aufgeführten Stoffe enthalten. Die Deklaration erfolgt vorzugsweise in BOMcheck. Er hat anzugeben, ob in den gelieferten Produkten enthaltene Stoffe:
- 16.2.1. zum Zeitpunkt der Lieferung in der jeweils aktuellen „Liste deklarationspflichtiger Stoffe“ von [BOMcheck](#) oder einer anderen, vom Besteller rechtzeitig mitgeteilten Liste aufgeführt sind und
- 16.2.2. gesetzlichen stofflichen Restriktionen und/oder Auskunftspflichten unterliegen, die anwendbar sind am: (i) Geschäftssitz des Lieferanten, (ii) Geschäftssitz des Bestellers oder (iii) am vom Besteller benannten Bestimmungsort.
- Diese Informationen sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bei Lieferung des Produkts bereitzustellen.
- 16.3. Enthält die Lieferung Güter, die gemäss den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant uns dies spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Lieferant und uns vereinbarten Form mit. Die Anforderungen zu Gefahrgut bleiben hiervon unberührt.
- 16.4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Subunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals ausgeschlossen ist.
- 17. Cybersecurity**
- 17.1. Der Lieferant hat angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Lieferanten sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Massnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.
- 17.2. „Betrieb des Lieferanten“ bedeutet alle Güter, Prozesse und Systeme (einschliesslich Informationssysteme), Daten (einschliesslich Kundendaten), Mitarbeiter und Standorte, die zeitweise für die Durchführung dieses Vertrages verwendet oder verarbeitet werden.
- 17.3. Sofern Lieferungen oder Leistungen Software, Firmware, Chipsätze, integrierte Schaltkreise oder generische Funktionsblöcke beinhalten („Digitale Produkte“):
- 17.3.1. wird der Lieferant sichere und zuverlässige, dem Stand der Technik entsprechende Entwicklungsmethoden einhalten, einschliesslich sicherer Codierungsstandards (wie OWASP-Standards, NIST Secure Software Development Framework SP800-218 oder ähnliche), Äquivalenzprüfungen, Code-Reviews sowie Bedrohungs- und Risikoanalysen.
- 17.3.2. wird der Lieferant sicherstellen, dass Digitale Produkte so konzipiert, entwickelt und hergestellt werden, dass sie ein angemessenes Mass an Cybersicherheit basierend auf den Risiken gewährleisten, einschliesslich der Minimierung negativer Auswirkungen auf die Verfügbarkeit anderer Produkte, verbundener Geräte oder Dienste. Darüber hinaus wird der Lieferant sicherstellen, dass Digitale Produkte mit einer standardmässig sicheren Konfiguration bereitgestellt werden (einschliesslich sicherer Datenübertragung, der Möglichkeit zur Rücksetzung auf den Originalzustand mit sicherer und dauerhafter Entfernung aller Daten und Einstellungen).
- 17.3.3. wird der Lieferant sicherstellen, dass Digitale Produkte sicherheitsrelevante Informationen bereitstellen, indem sie relevante interne Aktivitäten aufzeichnen und überwachen, einschliesslich des Zugriffs auf oder Änderung von Daten, Diensten oder Funktionen, mit der Option, diese Funktion zu deaktivieren.
- 17.3.4. wird der Lieferant während der gesamten Lebensdauer eines Digitalen Produkts (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Planung, Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Wartung) angemessene Standards, Prozesse und Methoden implementieren und aufrechterhalten, um jegliche Schwachstellen, Schadcode und sicherheitsrelevante Ereignisse in dem Digitalen Produkt zu verhindern, zu identifizieren, zu bewerten und zu beheben. Diese Massnahmen müssen mit branchenüblichen Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) im Einklang stehen.
- 17.3.5. wird uns der Lieferant während der erwarteten Nutzungsdauer der Digitalen Produkte weiterhin Support und Dienstleistungen zur Reparatur, Update-, Upgrade und sonstige Pflegeleistungen der Digitalen Produkte anbieten, einschliesslich der Bereitstellung von Patches zur Behebung von Schwachstellen und anderen Cybersicherheitsrisiken.
- 17.3.6. wird uns der Lieferant eine Software-Stückliste in einem gängigen und maschinenlesbaren Format (z.B. CycloneDX Version ≥ 1.4 oder gleichwertig) an folgende Adresse: sbom.cys@siemens.com zur Verfügung stellen, sowie eine Stückliste, wobei beide Stücklisten die enthaltenen Digitalen Produkte einschliesslich aller Digitalen Produkte Dritter identifizieren. Die Digitalen Produkte müssen zum Zeitpunkt der Lieferung an uns alle notwendigen Sicherheitsupdates enthalten.
- 17.3.7. sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Lieferungen jederzeit selbst oder durch Dritte auf Schadcode und Schwachstellen zu testen, wobei uns der Lieferant in angemessener Weise unterstützen wird.
- 17.3.8. wird uns der Lieferant auf unser Verlangen unverzüglich sämtliche Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Konformität der Digitalen Produkte als Bestandteil unserer Produkte mit gesetzlichen Anforderungen nachzuweisen.
- 17.3.9. Aus Gründen der Integrität wird der Lieferant sicherstellen, dass alle an uns gelieferten softwarebezogenen Komponenten digital signiert sind. Sollte der Lieferant keine signierte Version bereitstellen und diesen Mangel nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist beheben, sind wir berechtigt, diese Komponenten selbst unabhängig vom Lieferanten digital zu signieren. Allfällige Gewährleistungsrechte von uns bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- 17.4. Lieferant stellt uns einen Kontakt für alle cybersicherheitsbezogenen Themen (erreichbar während der Geschäftszeiten) zur Verfügung.
- 17.5. Der Lieferant wird uns sowie den nachfolgend aufgeführten Siemens Cybersecurity-Kontaktstellen unverzüglich und in einem strukturierten sowie maschinenlesbaren Format über sämtliche relevanten Cyberbedrohungen, eingetretene oder vermutete Sicherheitsvorfälle sowie entdeckte und/oder aktiv ausgenutzte Sicherheitsschwachstellen im Betrieb des Lieferanten oder seinen Dienstleistungen und Produkten informieren, sofern und soweit wir hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen sind:
- a. bei Cyberbedrohungen und sicherheitsrelevanten Vorfällen: cert@siemens.com
- b. bei Sicherheitsschwachstellen: svm.ct@siemens.com
- Die Benachrichtigung hat sämtliche Informationen zu enthalten, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Auswirkungen zu bewerten und um uns die Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen zu ermöglichen.
- Die Benachrichtigung hat vor jeder öffentlichen Bekanntgabe behobener Schwachstellen zu erfolgen, wobei uns angemessene

Zeit zur Implementierung von Sicherheitsupdates oder Abhilfemassnahmen einzuräumen ist.

17.6. Der Lieferant wird entsprechende Massnahmen treffen, um seinen Subunternehmer und Lieferanten innerhalb eines angemessenen Zeitraums Verpflichtungen aufzuerlegen, die den Verpflichtungen in dieser Ziffer entsprechen.

17.7. Auf unsere Anforderung hin wird der Lieferant seine Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziffer durch schriftliche Nachweise, einschliesslich allgemein anerkannter Prüfberichte (beispielsweise SSAE-18 SOC2 Type II) bestätigen.

18. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Aussenhandelsdaten

18.1. Der Lieferant hat für alle zu liefernden Vertragsprodukte die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Einfuhr-, Zoll- und Aussenwirtschaftsrechts («Aussenwirtschaftsrecht») zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen.

Der Lieferant sichert insbesondere zu und gewährleistet, dass keine seiner unter dem Vertrag zu liefernden Produkte verbotene Produkte enthalten, die vom auf uns anwendbaren Aussenwirtschaftsrecht erfasst sind (einschliesslich – aber nicht ausschliesslich – der Verordnungen (EU) 833/2014, 692/2014, 2022/263 oder 765/2006 des Rates, sowie der „U.S. Export Administration Regulations“ (15 C.F.R. Abschnitte 730 – 774) und solcher Importbestimmungen, die von der U.S. Customs and Border Protection vollzogen werden).

18.2. Der Lieferant hat uns so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Liefertermin alle Informationen und Daten in Textform mitzuteilen, die Siemens zur Einhaltung des Aussenwirtschaftsrecht bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr benötigt, insbesondere für jedes einzelne Vertragsprodukt:

- a. die „Export Control Classification Number“ gemäss der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern das Produkt den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt;
- b. alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern;
- c. die statistische Warenummer gemäss der aktuellen Wareneinteilung der Aussenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code;
- d. das Ursprungsland (nichtpräferenziieller Ursprung) und, sofern von Siemens angefordert, Dokumente zum Nachweis des nichtpräferenziiellen Ursprungs; sowie
- e. das präferenziielle Ursprungsland und, sofern von Siemens angefordert, Dokumente nach den Vorgaben des einschlägigen Präferenzrechts zum Nachweis des präferenziiellen Ursprungs (z.B. Lieferantenerklärungen)

18.3. Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Aussenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die Exportkontroll- und Aussenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch 2 Wochen vor dem Liefertermin zu aktualisieren und in Textform mitzuteilen. Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die Siemens aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von Exportkontroll- und Aussenhandelsdaten entstehen.

19. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

20. Forderungsabtretung

Forderungsabtretungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Siemens zulässig.

21. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

22. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt nicht zur Anwendung.

23. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zürich. Siemens ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.